

Ziel des Datenschutzes

Gesetzesbestimmungen: § 1 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Art. 1 und 2 Grundgesetz



Der Datenschutz soll den Menschen vor der Gefährdung durch die nachteiligen Folgen einer Datenverarbeitung schützen. § 1 Absatz 1 BDSG umschreibt dies so:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

Das Persönlichkeitsrecht wird abgeleitet aus den Grundrechten der Verfassung.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz)

„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz)

Diese Verfassungsartikel sind auch die Grundlage des Datenschutzes. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu im sog. Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (Auszug als Anhang 3 abgedruckt) folgendes festgestellt:

„Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.

Zur Begründung führt das Gericht aus:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat auch nach dem Volkszählungsurteil immer wieder den Schutz der Privatsphäre gestärkt. Im Februar 2008 hat das Gericht seine Rechtsprechung zum Schutz des Persönlichkeitsrechts angesichts fortschreitender technischer Möglichkeiten durch Formulierung eines „Grundrecht aufs Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der informationstechnischen Systeme“ weiterentwickelt (1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07; Auszug als Anhang 4 abgedruckt). Ebenso wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist es eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, geht aber über das Individual-Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinaus. Es schützt die Bürgerinnen und Bürger vor den neuartigen Gefahren, die mit der Nutzung von vernetzten Computern, mobilen und multifunktionalen Geräten verbunden sind. Das Grundrecht schützt das Vertrauen der Berechtigten, selbst über ihr System, dessen Leistungen, Funktionen und Inhalte bestimmen zu können.

Allerdings braucht der moderne Rechts- und Sozialstaat auch in großem Umfang personenbezogene Daten, um seine vielfältigen Aufgaben fachlich richtig und gerecht erfüllen zu können. Die Sozialämter, die Schulen, die Steuerbehörden und die Polizei könnten ihre Aufgaben nicht ordentlich erfüllen, wenn sie allein auf die freiwillige Mitwirkung der Menschen angewiesen wären. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann deshalb nicht schrankenlos sein. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, zugleich aber eindeutige Grenzen für Einschränkungen dieses Rechts bestimmt:

Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Das Gesetz muss

- im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich sein,
- die Voraussetzungen für die Einschränkung des Grundrechts und deren Umfang für den Bürger erkennbar regeln, also dem Gebot der Normenklarheit entsprechen und
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Wenn Gesetze in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen eingreifen, dann muss der Gesetzgeber folgende Punkte beachten:

- Nur das erforderliche Minimum an Daten darf verlangt werden.
- Die Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder erfasst wurden.
- Der Gesetzgeber muss durch ergänzende Vorkehrungen dafür sorgen, dass auch bei der Organisation und beim Verfahren des Umgangs mit personenbezogenen Daten auf die Rechte des Einzelnen Rücksicht genommen wird (z.B. durch Mitwirkungs- und Kontrollrechte).

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wurde auch in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgenommen. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gibt in Artikel 1 Absatz 1 den Mitgliedsstaaten vor, nach den Bestimmungen der Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Charta der Grundrechte nicht nur für die Europäische Union und ihre Institutionen, sondern auch für die Mitgliedstaaten bindendes Recht.

Wesentliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden im Folgenden vorgestellt.

Aufgabe:

1. **Markiere** die wesentlichen Inhalte.
2. **Notiere** das hier beschriebene ZIEL des Datenschutzes in Stichpunkten so, dass du es gleich einem Mitschüler erklären kannst.
3. **Finde dich mit einem Mitschüler** der die gleiche Farbe (Post-It) hat zusammen und vergleiche deine Ergebnisse.
4. Wenn ihr fertig seid, findet Euch in einer Gruppe mit andersfarbigen Post-Its zusammen und **erklärt** Euch gegenseitig die Inhalte, die ihr gerade bearbeitet habt. **Notier dir** die wesentlichen Inhalte, die du erklärt bekommst.